

— VEREINIGUNG — KIRCHDORF

STATUTEN

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung Kirchdorf» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Soweit diese Statuten keine Vorschriften aufstellen, gelten die Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Die Vereinigung Kirchdorf fördert im Dorfe Kirchdorf AG mit dem Quartier Aesch und dem Weiler Tromsberg das dörfliche Gemeinschaftsleben (Dorfkultur, Dorfbild, Geselligkeit, insbesondere Dorffest «Sichlete» usw.). Sie arbeitet mit den öffentlichen und privaten Verbänden und Vereinigungen der ganzen Gemeinde Obersiggenthal zusammen.

Art. 3

Mitglied kann jede und jeder werden, welcher sich mit Kirchdorf verbunden fühlt und das 16. Altersjahr vollendet hat, gleich welcher Nationalität, Konfession oder Geschlecht.

Art. 4

Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung, zu der mittels Publikation mindestens 14 Tage zum Voraus einzuladen ist.
- b) Der Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier, welche kollektivzeichnungsberechtigt sind, und höchstens fünf Beisitzern.
- c) Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann

Art. 5

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, welche mit der auf das zweite Amtsjahr folgende Generalversammlung endet. In den Vorstand sollen nach Möglichkeiten auch Vertreter von Körperschaften, welche ausschliesslich oder überwiegend in Kirchdorf tätig sind, gewählt werden.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten jeden Jahres statt. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht
- c) Jahresrechnung, Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Jahresprogramm

- e) Budget und Festsetzung allfälliger Jahresbeträge
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren (vgl. Art. 5 hievor)
- g) Weitere Anträge des Vorstandes und der übrigen Mitglieder, sofern diese mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung den Vorstand eingereicht worden sind
- h) Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Art. 7

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Art. 67 Abs. 3 ZGB).

Art. 8

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen, welche ohne gegenteiligen Versammlungsbeschluss offen durchgeführt werden, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 9

Der Jahresbetrag der Mitglieder beträgt max. CHF 50.--. Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags innerhalb der Schranken des in den Statuten genannten Maximalbeitrages obliegt der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann auf die Einforderung eines Mitgliederbeitrages verzichten, wenn dies aufgrund der Ertrags- und Vermögenslage der Vereinigung vertretbar ist. Die Mitglieder sind zur Einzahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitglieder der Vereinigung haften für Schulden der Vereinigung nur bis max. CHF 50.-- abzüglich ihrer Zahlung für das Vereinsjahr, in welchem die Illiquidität der Vereinigung eintritt.

Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1977 beschlossen worden und sofort in Kraft getreten. An der Generalversammlung vom 27. März 1998 wurde Art. 9 angepasst.

Vereinigung Kirchdorf